Beglaubigte Abschrift

Hanseatisches Oberlandesgericht

Az.: 3 UKl 1/25

Verkündet am 04.06.2026

[redacted]
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In der Sache

Verbraucherzentrale Hessen e.V., vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand, Herrn Philipp Wendt, Große Friedberger Straße 13-17, 60313 Frankfurt am Main

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

gegen

GP Health Products N.V., vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Reinhard Hittich, Roda-J.C.- Ring 39, 6466 NH Kerkrade, Niederlande

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
[redacted]

erkennt das Hanseatische Oberlandesgericht - 3. Zivilsenat - durch die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht [redacted], den Richter am Oberlandesgericht [redacted] und den Richter am Landgericht [redacted] am 04.06.2026 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2026 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00 €; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre), diese zu vollstrecken an dem Geschäftsführer der Beklagten,

   zu unterlassen,

   im Rahmen geschäftlicher Handlungen gegenüber Verbraucherinnen und

Verbrauchern für das Nahrungsergänzungsmittel „LebensGold Für Sie 50+“ mit folgenden Aussagen zu werben bzw. werben zu lassen:

a) „Dieses Naturmittel geht tatsächlich auf das 17. Jahrhundert zurück, als koreanische Heiler es regelmäßig verwendeten, um Frauen in den Wechseljahren und danach zu helfen und die Symptome zu mildern von:

- Zu wenig Energie!
- Müdigkeit!
- Stimmungsschwankungen!
- Reizbarkeit!
- Schlechtem Schlaf!
- Hitzewallungen!
- Knochen- und Gelenkschmerzen!
- Gewichtszunahme!
- Schwindel!
- Nervosität!
- Angst!“

und/oder

b) „Sie müssen nicht unter Menopause-Beschwerden leiden! Ein wiederentdecktes Naturmittel aus Asien kann Ihnen helfen, Ihr hormonelles Gleichgewicht auf natürliche Weise herzustellen… Ihr Herz zu stärken… Gelenkschmerzen zu mildern… und Ihnen dabei zu helfen, sich wieder wie Sie selbst zu fühlen!“

und/oder

c) „… zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen nun, dass dieses rein natürliche Gesundheits-Mittel Folgendes verringern kann:

- ✓ Hitzewallungen um 62%
- ✓ Lästiges Hautkribbeln um 61%
- ✓ Nervosität um 51%
- ✓ Körperliche Beschwerden um 50%
- ✓ Melancholie um 37%
- ✓ Schwindel um 64%
- ✓ Ermüdung um 55%

- ✓ Gelenk-Beschwerden um 63%
- ✓ Schlaflosigkeit um 40%
- ✓ Scheidentrockenheit um 54%“

und/oder

d) „Was jede Frau über Krampfadern wissen muss
Oh meine schmerzenden Beine!“

und/oder

e) „Und in der Zwischenzeit – ergreifen Sie Maßnahmen, um ihre Zirkulation mit „LebensGold für Sie 50+“ anzukurbeln! Dieses bemerkenswerte Naturmittel enthält AlphaMAX Omega-3 mit der Aminosäure Lysin – um eine gesunde Durchblutung zu fördern!“

wenn dies geschieht wie in der in Anlage K1 eingereichten Werbebroschüre mit dem Titel „Dr. Hittichs Journal für Langlebigkeit und Gesundheits-Durchbrüche“ dargestellten Art und Weise.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 341,40 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 14.08.2025 zu zahlen.

3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

4. Das Urteil ist hinsichtlich Ziffer 1 gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 25.000,00 € und im Übrigen gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

5. Die Revision gegen dieses Urteil wird nicht zugelassen

Beschluss

Der Streitwert wird auf 25.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Unterlassung und Ersatz von Abmahnkosten wegen Angaben in einer Broschüre im Zusammenhang mit einem Nahrungsergänzungsmittel in Anspruch.

Der Kläger ist eine als eingetragener Verein organisierte Interessenvereinigung, zu deren Kernaufgaben die Wahrnehmung von Verbraucherinteressen gegenüber der Wirtschaft und dem Ge-

setzgeber gehört. Er ist in der gemäß § 4 Abs. 1 UKlaG vom Bundesamt der Justiz geführten Liste der qualifizierten Verbraucherverbände eingetragen.

Die Beklagte ist ein in den Niederlanden ansässiges Unternehmen, das Nahrungsergänzungsmittel, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und kosmetische Mittel konzipiert, entwickelt, selbst herstellt bzw. für sich exklusiv herstellen lässt und gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern selbst anbietet.

Die Beklagte bewarb jedenfalls im Jahr 2024 mit der von dem Kläger als Anlage K1 vorgelegten Broschüre ihr Produkt „LebensGold Für Sie 50+“. Die Broschüre wurde auch in Hamburg verteilt. Bei dem beworbenen Produkt handelt es sich um eine Monatspackung in Tablettenform mit einer Verzehrsempfehlung von einer Tablette täglich (vgl. die von der Beklagten als Anlage B1 vorgelegte Etikettierung des streitgegenständlichen Vitaminpräparates).

Die als Anlage K1 vorgelegten Broschüre richtet sich gezielt an Frauen im Alter über 50 Jahren. Hierbei handelt es sich um die Sommerausgabe 2024 der Werbebroschüre „Dr. Hittichs Journal für Langlebigkeit und Gesundheits-Durchbrüche“. Die nachfolgend wiedergegebenen Titelseite sieht wie folgt aus:



Auf der nachfolgend wiedergegebenen ersten Hälfte der Seite 3 der Broschüre werden unter anderem folgende Aussagen getroffen:

Anlage K 1

Wenn ich Frauen von solchen Symptomen erzählen höre, geht sofort mein „Radar" an. Warum?

Während dies klingen mag wie Lehrbuch-Symptome für Angstzustände ... Stimmungsschwankungen ... Fibromyalgie ... oder sogar chronische Müdigkeit – habe ich in meinen 30 Jahren Erfahrung mit Ernährungswissenschaft und Gesundheits-Mitteln mit der Intelligenz der Natur herausgefunden ...

... dass sie auch Nachahmungs-Symptome eines weit verbreiteten – aber dennoch meist übersehenen Ungleichgewichts sind.

Es ist ein Problem, das Frauen über 50 plagt und Sie Ihrer Fähigkeit beraubt, Ihr Leben in vollen Zügen zu genießen. Das muss aber nicht sein.

Besonders jetzt – dank einer bemerkenswerten Entdeckung, die Frauen eine zweite Chance und neuen Auftrieb gibt!

Ehrlich gesagt möchte ich dies nicht als „neue" Entdeckung bezeichnen, weil es nur „neu" für das 21. Jahrhundert ist.

Dieses Naturmittel geht tatsächlich auf das 17. Jahrhundert zurück, als koreanische Heiler es regelmäßig verwendeten, um Frauen in den Wechseljahren und danach zu helfen und die Symptome zu mildern von:

- Zu wenig Energie!
- Müdigkeit!
- Stimmungsschwankungen!
- Reizbarkeit!
- Schlechtem Schlaf!
- Hitzewallungen!
- Knochen- und Gelenk-Schmerzen!
- Gewichtszunahme!
- Schwindel!
- Nervosität!
- Angst!



Es ist ein bemerkenswert starkes Team aus 3 Kräuter-Extrakten, die zusammen auf natürliche Weise helfen, das hormonelle Gleichgewicht herzustellen. Es lässt Sie sich um Jahrzehnte jünger FÜHLEN. Sie jugendlicher AUSSEHEN. Und hilft Stimmung und Gehirnenergie auszugleichen. Mit anderen Worten ...

... diese bemerkenswerte koreanische „Dreieinigkeit von Gesundheit" mit der Intelligenz der Natur

(Fortsetzung auf nächster Seite ...)

Auf der nachfolgend abgebildeten zweiten Hälfte der Seite 3 der Broschüre werden unter anderem folgende Aussagen getroffen:

Stadien der Menopause ...

Das Alter, in dem Sie die Phasen der Menopause durchlaufen, ist für jede Frau unterschiedlich. Die Symptome können leicht bis extrem schwerwiegend sein.

Aber die gute Nachricht ist, dass es **ein wieder-entdecktes Naturmittel aus Asien – benannt in dieser Sonder-Ausgabe –** gibt, das Ihnen helfen kann, alle 4 Phasen der Menopause zu bewältigen!

- **Prämenopause:** Ab dem 40. Lebensjahr. Beginnt mit ersten Unregelmäßigkeiten des Zyklus.
- **Perimenopause:** 1 bis 2 Jahre vor und bis zu einem Jahr nach der letzten Regelblutung. Die Abstände zwischen den immer schwächer werdenden Regelblutungen werden größer.
- **Menopause:** Meist Anfang 50. Keine Monatsblutung seit mehr als 12 Monaten.
- **Postmenopause:** Beginnt 12 Monate nach der letzten Regelblutung. Der Rest Ihres Lebens!

Zu den haufigen Beschwerden wahrend der 4 Stadien der Menopause gehören:

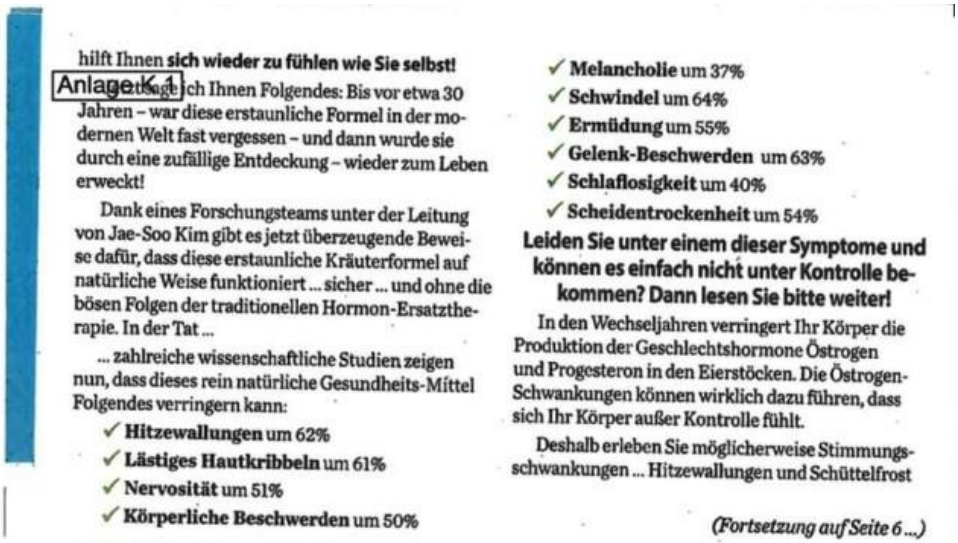


- Leichte, schwere oder unregelmäßige Perioden
- Hitzewallungen
- Nachtschweiß
- Stimmungsschwankungen
- Angst
- Erhöhte Reizbarkeit und Wut
- Schlafstörungen
- Schwächere Gedächtnisleistung
- Haarverlust
- Hautprobleme wie Juckreiz, Nesselsucht
- Herzklopfen
- Gelenkschmerzen
- Migräne und Kopfschmerzen
- Häufige Blasenentzündungen
- Blasenschwäche
- Nachlassendes Hörvermögen/Tinnitus
- Gewichtszunahme
- Geringe Libido
- Schmerzhafter Sex/ Scheidentrockenheit
- Schwindel
- Ermüdung

Sie müssen nicht unter Menopause-Beschwerden leiden! Ein wiederentdecktes Naturmittel aus Asien kann Ihnen helfen, Ihr hormonelles Gleichgewicht auf natürliche Weise herzustellen ... Ihr Herz zu stärken ... Gelenkschmerzen zu mildern ... und Ihnen dabei zu helfen, sich wieder wie Sie selbst zu fühlen! ***Lesen Sie weiter für Einzelheiten ...***

3

Auf der ersten Hälfte der nachfolgend abgebildeten Seite 4 der Broschüre werden unter anderem folgende Aussagen getroffen:



hilft Ihnen **sich wieder zu fühlen wie Sie selbst!**

Anlage K 1

Gestatten ich Ihnen Folgendes: Bis vor etwa 30 Jahren – war diese erstaunliche Formel in der modernen Welt fast vergessen – und dann wurde sie durch eine zufällige Entdeckung – wieder zum Leben erweckt!

Dank eines Forschungsteams unter der Leitung von Jae-Soo Kim gibt es jetzt überzeugende Beweise dafür, dass diese erstaunliche Kräuterformel auf natürliche Weise funktioniert ... sicher ... und ohne die bösen Folgen der traditionellen Hormon-Ersatztherapie. In der Tat ...

... zahlreiche wissenschaftliche Studien zeigen nun, dass dieses rein natürliche Gesundheits-Mittel Folgendes verringern kann:

- ✓ **Hitzewallungen** um 62%
- ✓ **Lästiges Hautkribbeln** um 61%
- ✓ **Nervosität** um 51%
- ✓ **Körperliche Beschwerden** um 50%
- ✓ **Melancholie** um 37%
- ✓ **Schwindel** um 64%
- ✓ **Ermüdung** um 55%
- ✓ **Gelenk-Beschwerden** um 63%
- ✓ **Schlaflosigkeit** um 40%
- ✓ **Scheidentrockenheit** um 54%

Leiden Sie unter einem dieser Symptome und können es einfach nicht unter Kontrolle bekommen? Dann lesen Sie bitte weiter!

In den Wechseljahren verringert Ihr Körper die Produktion der Geschlechtshormone Östrogen und Progesteron in den Eierstöcken. Die Östrogen-Schwankungen können wirklich dazu führen, dass sich Ihr Körper außer Kontrolle fühlt.

Deshalb erleben Sie möglicherweise Stimmungsschwankungen ... Hitzewallungen und Schüttelfrost

(Fortsetzung auf Seite 6 ...)

Auf der zweiten Hälfte der nachfolgend abgebildeten Seite 4 der Broschüre werden folgende Aussagen getroffen:



Was jede Frau über **Krampfadern** wissen muss

Oh, meine schmerzenden Beine!

Wenn Sie Krampfadern haben – wissen Sie, wie schwer und schmerzend sich Ihre Beine anfühlen – und wie Ihre Knöchel und Füße im Laufe des Tages anschwellen.

Aber was Sie vielleicht nicht wissen, ist, dass diese müden Venen eine oberflächliche Venenentzündung namens Phlebitis verursachen können.

Also, ich bitte Sie nur um einen einfachen Gefallen. Es wird mich beruhigen. Alles was Sie brauchen ist eine Stoppuhr ...

Jetzt – Machen Sie diesen schnellen und einfachen Test ...

... so wird ein möglicherweise bedrohliches Risiko entdeckt. Machen Sie das:

Drücken Sie Ihren Finger etwa 20 Sekunden lang in das Gewebe um Ihren Knöchel. Entfernen Sie Ihren Finger und starten Sie die Stoppuhr. Wie lange bleibt der Abdruck?

Aua!

Wenn dieser länger als 2 Minuten bleibt – haben Sie überschüssige Flüssigkeit in Ihrem Fußgelenk. Dies kann ein frühes Anzeichen von Phlebitis sein.

Ich ermutige Sie, Ihrem Arzt Bescheid zu geben über dieses Ergebnis. Und in der Zwischenzeit – ergreifen Sie Maßnahmen, um Ihre Zirkulation mit **LebensGold® Für Sie 50+** anzukurbeln! Dieses bemerkenswerte Naturmittel enthält **AlphaMAX® Omega-3 mit der Aminosäure Lysin – um eine gesunde Durchblutung** zu fördern!

Unterstützen Sie Ihren Körper optimal mit Nährstoffen – und er pflegt Sie! **LebensGold® Für Sie 50+** kann Ihnen helfen, sich wieder wie Sie selbst zu FÜHLEN!

Einmalig zum 30-jährigen Jubiläum dank GesundheitsPauschale für Sie weniger als 30 Euro Frei Haus! ~~€ 59,97~~ nur € 9,97 je Monat! Mit € 20,00 Bar-Gutschein obendrauf für Schnelle! Wählen Sie noch heute ✆ 0800-1 827 298 gebührenfrei, um sich Ihr Einführungs-Angebot zu sichern!

100% risikofrei ... Sie müssen Ihre Ergebnisse lieben – oder es kostet Sie KEINEN CENT!

Das streitgegenständliche Produkt „LebensGold Für Sie 50+“ wird an mehreren Stellen der Broschüre beworben, etwa wie folgt auf Seite 9 (auszugsweise abgebildet):



Was ist das „Extra obendrauf"?

Nun, nach der Menopause – erhöhen niedrigere Östrogenspiegel auch Ihr Risiko für andere Gesundheits-Probleme. Dazu gehören Risiken für Osteoporose und Herz-Kreislauf-Probleme.

Deshalb wollte ich nicht nur eine weitere „Menopause"-Formel erschaffen. Ich wollte ein kraftvolles Gesundheits-Mittel für alle häufigen Gesundheits-Risiken von Frauen über 50.

Während Sie also ein natürliches Gesundheits-Mittel zum Hormonausgleich erhalten – können Sie sich gleichzeitig auch um Ihr Herz ... Gehirn ... und Ihre Knochen kümmern! Und ich habe einen Weg gefunden dies zu tun, ohne dass Sie jeden Tag eine Handvoll Tabletten nehmen müssen.

Deshalb möchte ich Ihnen LebensGold® Für Sie 50+ vorstellen – erhältlich nur direkt bei Dr. Hittich.

LebensGold® Für Sie 50+ bietet Ihnen nicht nur ein starkes Team von Naturstoffen zur natürlichen Hormon-Unterstützung vor, während und nach der Menopause – Sie erhalten obendrauf auch lebenswichtige Nährstoffe um viele andere Gesundheits-Probleme zu bannen, die mit zunehmendem Alter bei Frauen grassieren.

Mit Schreiben vom 06.06.2025 mahnte der Kläger die Beklagte wegen der streitgegenständlichen Angaben unter Berufung auf Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (im Folgenden: LMIV) ab und forderte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung und Aufwendungsersatz (vgl. Anlage K2). Auf dieses Schreiben reagierte die Beklagte nicht. Mit weiterem Schreiben vom 28.07.2025 setzte der Kläger der Beklagten eine nochmalige Frist zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung sowie zur Zahlung des Aufwendungsersatzes bis zum 13.08.2025 (vgl. Anlage K4). Dieses Schreiben ging der Beklagten am 01.08.2025 zu. Auch auf dieses Schreiben reagierte die Beklagte nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, dass er einen Anspruch auf Unterlassung der streitgegenständlichen Werbeaussagen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 LMIV habe. Die in den Klageanträgen zu 1a) bis 1e) genannten Werbeaussagen verstießen gegen das in Art. 7 Abs. 3 LMIV geregelte Verbot krankheitsbezogener Werbung für Lebensmittel. In der streitgegenständlichen Werbebroschüre werde insbesondere auf Seiten 3 und 4 der unzutreffende Eindruck erweckt, das Produkt „LebensGold Für Sie 50+" könne einer Vielzahl von im Zusammenhang mit den Wechseljahren auftretenden Erkrankungen oder krankhaften Beschwerden vorbeugen oder diese heilen. Es werde ausdrücklich suggeriert, dass durch die Einnahme dieses Vitaminpräparates Beschwerden wie körperliche Beschwerden, Gelenkbeschwerden, Schwindel, Knochen- und Gelenkschmerzen, Hitzewallungen, Krampfadern und weitere typische Symptome gelindert oder gar beseitigt werden könnten. Es würden explizit im Zusammenhang mit den Wechseljahren auftretende, medizinisch anerkannte Beschwerdebilder als Produktanwendungsbereiche dargestellt. Dies verstärke beim adressierten Verbraucher den Eindruck, das Produkt erfülle eine therapeutische Funktion. Soweit die Angaben als spezifische gesundheitsbezogene Angaben bewertet wür-

den, würde sich der Anspruch aus § 2 Abs. 1 S. 1 UKlaG i. V.m. Art. 10 Abs. 1 HCVO oder äußert hilfsweise i. V. m. Art. 10 Abs. 3 HCVO ergeben.

Der im Antrag zu 2. geltend gemachte Forderungsbetrag berechne sich auf der Grundlage der Personalkosten und Stundensätze nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H). Hinsichtlich der vom Kläger dargelegten Kostenkalkulation wird auf die Replik vom 25.03.2026 verwiesen.

Der Kläger beantragt unter Rücknahme eines Teils der Zinsforderung zuletzt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, dass die streitgegenständliche Broschüre nicht gegen die LMIV verstoße und auch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden sei. Insbesondere liege kein Verstoß gegen Art. 7 Abs. 3 LMIV vor. So sei das Verbot krankheitsbezogener Werbung für Lebensmittel schon gar nicht einschlägig. Die streitgegenständlichen Werbeaussagen würden mitnichten eine Vorbeugung oder gar Heilung von Krankheiten direkt durch das streitgegenständliche Produkt „LebensGold Für Sie 50+“ bewerben, sondern nur die Relevanz der vielfältigen ernährungsspezifischen Eigenschaften der in dem Produkt enthaltenen Wirkstoffe aufzeigen. In Bezug auf den Klageantrag zu 1a) verkenne der Kläger, dass „Wechseljahre“ keine Krankheit seien. Gleiches gelte für die in den Werbeaussagen aufgelisteten Symptome. Im Übrigen ließen sich die Vorteile der in dem streitgegenständlichen Produkt befindlichen Wirkstoffe in Bezug auf diese Symptome durch verschiedene Studien belegen. In Bezug auf den Klageantrag zu 1b) verkenne der Kläger, dass die hier streitgegenständliche Aussage lediglich das hormonelle Gleichgewicht und dessen natürliche Schwankungsbreite betreffe, was keinen Krankheitswert aufweise. In Bezug auf den Klageantrag zu 1c) meint die Beklagte, dass die streitgegenständliche Werbeaussagen durch eine Studie wissenschaftlich belegt sei. In Bezug auf die Klageanträge zu 1d) und e) verkenne der Kläger, dass sich die streitgegenständlichen Aussagen nicht auf das Produkt beziehen würden. Es handele sich vielmehr um allgemeine Gesundheitstipps. Außerdem werde in der Aussage zur Konsultation eines Arztes geraten und nur in der Zwischenzeit und nur zur Verbesserung der gesunden Durchblutungsförderung solle auf das streitgegenständliche Produkt zurückgegriffen werden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 21.05.2026 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

I.

Die Klage ist zulässig.

1. Das Hanseatische Oberlandesgericht ist gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 UKlaG sachlich und örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit gilt nicht nur für den Unterlassungsanspruch, sondern erfasst nach § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch den Anspruch auf Ersatz von Abmahnkosten (OLG Stuttgart, GRUR 2025, 1843 Rn. 33, juris Rn. 41). Die internationale Zuständigkeit folgt aus Art. 7 Nr. 2 Brüssel Ia-VO. Zudem hat sich die Beklagte rügelos eingelassen, vgl. Art. 26 Brüssel Ia-VO.

2. Der Kläger ist als qualifizierter Verbraucherverband gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG klagebefugt. Dies steht zwischen den Parteien auch zu Recht nicht im Streit.

II.

Die Klage ist auch begründet.

1. Dem Kläger stehen die geltend gemachten Unterlassungsansprüche gegen die Beklagte gemäß § 2 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 39, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 UKlaG i.V.m. Art. 7 Abs. 3 LMIV zu.

a) Der Kläger ist gem. § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 4 UKlaG anspruchsberechtigt.

b) Die Beklagte hat durch die streitgegenständlichen Werbeaussagen jeweils gegen Art. 7 Abs. 3 LMIV verstoßen.

aa) Der Anwendungsbereich der LMIV ist eröffnet. Gemäß Art 1 Abs. 3 LMIV gilt diese für Lebensmittelunternehmer auf allen Stufen der Lebensmittelkette, sofern deren Tätigkeiten die Bereitstellung von Information über Lebensmittel an die Verbraucher betreffen. Sie gilt für alle Lebensmittel, die für den Endverbraucher bestimmt sind. Gemäß Art. 2 Abs. 1 lit. a) LMIV i.V.m. Art. 2 S. 1 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sind Lebensmittel alle Stoffe oder Erzeugnisse, die dazu bestimmt sind oder von denen nach vernünftigem Ermessen erwartet werden kann, dass sie in verarbeitetem, teilweise verarbeitetem oder unverarbeitetem Zustand von Menschen aufgenommen werden. Gemäß Art. 2 Abs. 2 LMIV bezeichnet der Ausdruck „Information über Lebensmittel“ jede Information, die ein Lebensmittel betrifft und dem Endverbraucher durch ein Etikett, sonstiges Begleitmaterial oder in anderer Form, einschließlich über moderne technologische Mittel oder mündlich, zur Verfügung gestellt wird.

bb) Diese Legaldefinitionen zugrunde gelegt handelt es sich bei der Beklagten um eine Lebensmittelunternehmerin im Sinne der Verordnung, die Informationen über Lebensmittel an Verbraucher bereitstellt, da es sich bei dem streitgegenständlichen Produkt „LebensGold Für Sie 50+“ um ein Erzeugnis handelt, das dazu bestimmt ist, von Menschen aufgenommen zu werden, und die streitgegenständliche Werbebroschüre als sonstiges Begleitmaterial einzuordnen ist, mit dem Endverbraucher über das Lebensmittel informiert werden.

cc) Gem. Art. 7 Abs. 3 LMIV dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaften entstehen lassen, was gem. Art. 7 Abs. 4

lit. a) LMIV auch für die Werbung gilt.

dd) Zum Streitgegenstand ist vorab Folgendes auszuführen: Aus den Klageanträgen und der Klagebegründung wird deutlich, dass die mit den Buchstaben a) bis e) untergliederten und jeweils durch ein „und/oder“ verknüpfte Angaben eigenständige Streitgegenstände darstellen. Darüber hinaus begehrt der Kläger durch die Verknüpfung der einzelnen Anträge mit der konkreten Werbeunterlage (“wenn dies geschieht wie in der als Anlage K 1 eingereichten Werbebroschüre“) jeweils ein auf die konkrete Verletzungsform bezogenes Verbot.

Dem Kläger ist es nach der Rechtsprechung des BGH aufgrund der im Zivilprozess geltenden Dispositionsmaxime unbenommen, sein Rechtsschutzbegehren dahin zu fassen, dass aus einem bei natürlicher Betrachtungsweise einheitlichen Lebenssachverhalt nur bestimmte Teile zur Beurteilung herangezogen werden sollen (vgl. BGH, Urt. v. 20.11.2025 - I ZR 73/24 - GRUR 2025, 1935 Rn. 30 - Preisänderungsregelung II). Der Kläger ist daher nicht darauf beschränkt, eine Werbeanzeige in Gänze anzugreifen und zur Begründung mehrere Gesichtspunkte anzuführen, sondern er kann die Werbeanzeige auch unter verschiedenen Aspekten jeweils gesondert angreifen, indem er - wie hier - die verschiedenen Aspekte zum Gegenstand eigener Klageanträge macht (vgl. BGH, Urt. v. 13.09.2012 - I ZR 230/11 Rn. 24 f. - GRUR 2013, 401 - Biomineralwasser).

Sind danach - wie hier - mehrere Einzelangaben innerhalb eines Werbemittels Gegenstand jeweils gesonderter, auf das Werbemittel bezogener Anträge, so ist nach der Dispositionsmaxime jeweils ein Verbot gemeint, das die einzelne Werbeangabe nicht für sich allein betrachtet, sondern in ihrem konkreten werblichen Umfeld erfasst, so wie sie sich aus der in Bezug genommenen Verbotsanlage ergibt, und zwar in der Weise losgelöst von den anderen, ebenfalls angegriffenen Angaben, dass eine gesonderte Angabe nicht wegen des krankheitsbezogenen oder sonst unzulässigen Gehalts einer anderen gesondert angegriffenen Angabe verboten werden kann (Senat, GRUR-RR 2024, 351).

Wegen der Maßgeblichkeit des werblichen Gesamtzusammenhangs ist jedoch für die Ermittlung des Verständnisses der jeweils herausgegriffenen Passage weiterhin auf den gesamten Inhalt der konkreten Verletzungsform einschließlich der anderen beanstandeten Passagen abzustellen und dabei jede der beanstandeten Aussagen einzeln unter Berücksichtigung ihres werblichen Umfelds zu prüfen, allerdings ohne, dass diese insgesamt zu einer Argumentationskette verbunden werden (Senat, Beschl. v. 27.1.2026 – 3 W 49/25, GRUR-RS 2026, 4931; BGH, GRUR 2025, 1854 Rn. 36, 40 - Kollagen-Trinkampullen).

ee) Dies vorangestellt erfüllen alle mit den Klageanträgen 1. a) bis e) angegriffenen Aussagen in ihrem jeweiligen konkreten Umfeld der Werbebroschüre den Tatbestand der krankheitsbezogenen Werbung und verstoßen mithin gegen das Verbot des Art. 7 Abs. 3 LMIV. Auf die - ersichtlich unzureichenden - Nachweise kommt es nicht an.

(1) Die Angabe „*Dieses Naturmittel geht tatsächlich auf das 17. Jahrhundert zurück, als koreanische Heiler es regelmäßig verwendeten, um Frauen in den Wechseljahren und danach zu helfen und die Symptome zu mildern von: [...]*“ (Klageantrag 1a)) stellt in ihrem Kontext klar und eindeutig eine unzulässige Angabe i. S. v. Art. 7 Abs. 3 LMIV für das

Nahrungsergänzungsmittel „LebensGold Für Sie 50+“ dar.

(a) Nach Art. 7 Abs. 3 LMIV dürfen Informationen über ein Lebensmittel diesem keine Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit zuschreiben oder den Eindruck dieser Eigenschaft entstehen lassen. Es soll beim Verbraucher nicht der Eindruck erweckt werden, dass das Lebensmittel an sich oder durch einzelne Bestandteile wie ein Mittel zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit wirkt. Eine Aussage ist danach krankheitsbezogen, wenn sie dem angesprochenen Verbraucher direkt oder indirekt suggeriert, das Lebensmittel, für das geworben wird, könne zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit beitragen (vgl. Senat, Urt. v. 13.08.2020, Az. 3 U 143/19, juris Rn. 32). Um dem Regime des Art. 7 Abs. 3 LMIV zu unterfallen, muss keine bestimmte Krankheit konkret benannt worden sein. Vielmehr reichen auch eindeutige Umschreibungen einer Krankheit aus, was schon bei der Angabe bloßer Symptome der Fall sein kann (vgl. zu Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 LFGB aF – BGH, GRUR 1998, 493, 494). Da es genügt, dass der Eindruck entsteht, ein Lebensmittel habe Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit, greift das Werbeverbot auch bei der Angabe bloßer Symptome, wenn diese entweder für sich betrachtet einen eindeutigen Krankheitsbezug aufweisen oder wenn sie so deutlich sind, dass zumindest ein erheblicher Teil der Verbraucher sie ohne weiteres mit einer bestimmten Erkrankung verbindet (Meyer, in: Fezer/Büscher/Oberfall/UWG, 3. Aufl. 2016, Band I, Rn. 383). Zwischen Krankheiten und bloßen Symptomen kann nur schwer unterschieden werden, weil die Beseitigung oder Linderung von Krankheitssymptomen mit der Beseitigung gerade einer Krankheit einhergehen kann (OLG München, WRP 2003, 1018). Der Krankheitsbegriff ist hier nach der Rechtsprechung weit auszulegen. Unter Krankheit ist jede, also auch eine geringfügige oder vorübergehende Störung der normalen Beschaffenheit oder der normalen Tätigkeit des Körpers zu verstehen. Hierzu gehören ohne weiteres die in der angegriffenen Angabe u. a. genannten Knochen- und Gelenkschmerzen sowie der Schwindel. Zwar ist die Menopause als solche ein natürlicher Vorgang, dieser Begriff besagt aber nur, dass die Regelblutung dauerhaft ausgeblieben ist. Bei den aufgezählten Symptome handelt es sich dagegen um Störungen der normalen Beschaffenheit des Körpers, mithin um klassische Krankheitssymptome.

(b) Insoweit vermag die Argumentation der Beklagten, dass es sich bei all diesen Symptomen um übliche Leistungsschwankungen eines Menschen handle und gerade nicht um krankhafte Symptome, nicht überzeugen. Die Broschüre zielt zudem darauf ab, den Adressaten den Eindruck zu vermitteln, medizinische Informationen zu erlangen, die bei einer ärztlichen Beratung verschwiegen würden. Nur so kann die folgende Werbeaussage auf der Titelseite der Broschüre verstanden werden: „Hier kommt, was Ihr Arzt Ihnen NICHT sagt! Die SCHOCKIERENDE WAHRHEIT über natürliche Hormon-Ersatz-Therapie! Hier kommt, was Sie jetzt WISSEN MÜSSEN, um Ihre Gesundheit zu retten – und Ihr LEBEN! Wissenschaftliche Beweise!“ Diese Werbeaussagen leiten die auf den folgenden Seiten der Broschüre gegebenen Informationen ein und beziehen sich gerade auf Gesundheit und Leben der Adressatinnen. Auch wird stets ein Bezug zu dem beworbenen Lebensmittel hergestellt, indem neben dem Produkt selbst auch immer wieder die Inhaltsstoffe beworben werden, die das hier streitgegenständliche Vitaminpräparat auch enthält.

Ob alle aufgezählten „Symptome“ krankheitsbezogen sind, kann dahin stehen, da die Angabe bereits wegen der zuvor genannten klar krankheitsbezogenen Angaben unzulässig ist.

(2) Auch der Klageantrag zu 1b) ist gem. Art. 7 Abs. 3 LMIV begründet. Denn auch die Angabe „*Sie müssen nicht unter Menopause-Beschwerden leiden! Ein wiederentdecktes Naturmittel aus Asien kann Ihnen helfen, Ihr hormonelles Gleichgewicht auf natürliche Weise herzustellen… Ihr Herz zu stärken… Gelenkschmerzen zu mildern… und Ihnen dabei zu helfen, sich wieder wie Sie selbst zu fühlen!* “ weist einen Krankheitsbezug auf, indem sie den Adressatinnen der Werbung vermittelt, dass diese nicht unter krankhaften Menopause-Beschwerden leiden müssen, sondern ihr Herz stärken und Gelenkschmerzen mildern könne, indem sie nur einfach auf das „wiederentdeckte Naturmittel aus Asien“ zurückgreifen, das in dem streitgegenständlich beworbenen Produkt der Beklagten enthalten sei.

(3) Der Klageantrag zu 1c) ist ebenfalls gem. Art. 7 Abs. 3 LMIV begründet. Auch die in Klageantrag zu 1c) angegriffenen Werbeaussagen weisen einen eindeutigen Krankheitsbezug auf. So verspricht die Beklagte, dass „*zahlreiche wissenschaftliche Studien“* gezeigt hätten „*dass dieses rein natürliche Gesundheits-Mittel* “ u. a. „*Körperliche Beschwerden um 50%“, „Schwindel um 64%“, „Gelenk-Beschwerden um 63%“, „Schlaflosigkeit um 40%“* und *„Scheidentrockenheit um 54%* “ senken könne. Hierbei handelt es sich aus Sicht der angesprochenen Adressatinnen um krankhafte Symptome der Menopause, deretwegen sie ansonsten einen Arzt aufsuchen würden.

(4) Auch der Klageantrag zu 1d) ist begründet. Der Kläger hat einen Anspruch auf Unterlassung gem. Art. 7 Abs. 3 LMIV. Anders als die Beklagte meint, bezieht die angesprochene Adressatin die Angabe *„Was jede Frau über Krampfadern wissen muss Oh meine schmerzenden Beine!“* in ihrem konkreten Kontext der Werbebroschüre auf das Produkt der Beklagten. Die angesprochene Adressatin erwartet schon angesichts der Titelseite nicht, dass insoweit nur allgemeine Gesundheitstipps gegeben würden, sondern ihr wird suggeriert, dass sie die „schockierende Wahrheit über natürliche Hormon-Ersatz-Therapie!“ erfahre und dass sie damit ihre Gesundheit und ihr Leben retten könne. Derart eingestimmt erfährt sie dann auf Seite 4 in dem Abschnitt, der die Krankheitssymptome Krampfadern und schmerzende Beine adressiert, dass die Einnahme des beworbenen Produkts bzw. der darin enthaltenen Nährstoffe zur Vorbeugung, Behandlung oder Heilung eingesetzt werden könne. Denn der Körper werde durch die Einnahme des angepriesenen Produkts - wie im weiteren nicht gesondert angegriffenen Text näher erläutert - „*optimal mit Nährstoffen“* versorgt und *„er pflegt Sie!“,* denn *„Lebensgold Für Sie 50+ kann Ihnen helfen, sich wieder wie Sie selbst zu FÜHLEN!“.* Vor diesem Hintergrund kommt die Adressatin auch nicht auf die Idee, hier ausschließlich allgemeine Gesundheitstipps zu erwarten.

(5) Auch der Klageantrag zu 1e) ist gem. Art. 7 Abs. 3 LMIV begründet. Die Angabe *„Und in der Zwischenzeit – ergreifen Sie Maßnahmen, um ihre Zirkulation mit „LebensGold für Sie 50+“ anzukurbeln! Dieses bemerkenswerte Naturmittel enthält AlphaMAX Omega-3 mit der Aminosäure Lysin – um eine gesunde Durchblutung zu fördern!“* bezieht sich insbesondere auf die Linderung von Krampfadern. So soll der angesprochene Adressatenkreis bei Krampfadern zuvorderst einen Arzt konsultieren, in der Zwischenzeit helfe aber für die krankhaft gestörte

Durchblutung in den Beinen das von der Beklagten beworbene Produkt.

2. Dem Kläger steht gemäß § 5 UKlaG i.V.m. § 13 Abs. 3 UWG auch eine Abmahnkostenpauschale in Höhe von 341,40 € nebst Zinsen zu.

a) Gemäß § 5 UKlaG ist § 13 Abs. 2 und 3 UWG anzuwenden. Gemäß § 13 Abs. 3 UWG kann der Abmahnende vom Abgemahnten Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, soweit die Abmahnung berechtigt ist und den Anforderungen des § 13 Abs. 2 UWG entspricht.

b) Gemäß den obigen Ausführungen unter II. 1. war die Abmahnung berechtigt.

c) Die Abmahnung genügte auch den formellen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 2 UWG. Sie enthielt insbesondere die gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG erforderliche Bezeichnung der Rechtsverletzung.

d) Der Anspruch ist unter Würdigung der Umstände nach freier Überzeugung des Senats auch der Höhe nach begründet (§ 287 ZPO). Der Kläger hat in der Replik die Kalkulation für die Kostenpauschale im Einzelnen und plausibel dargelegt und die Beklagte ist dem nicht weiter entgegengetreten.

e) Der Zinsanspruch folgt aus §§ 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 Nr. 1, § 269 Abs. 3 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO, jeweils i.V.m. § 5 UKlaG.

IV.

Eine Zulassung der Revision ist nicht veranlasst, denn die Voraussetzungen nach § 6 Abs. 2 UKlaG, § 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO liegen nicht vor. Die Sache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich. Die vorliegende Sache erschöpft sich in der Anwendung gesicherter Rechtsgrundsätze auf den Einzelfall.

V.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 48 Abs. 1 Satz 1 und 2 GKG i.V.m. § 3 ZPO.

[redacted]	[redacted]	[redacted]
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht	Richter am Oberlandesgericht	Richter am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 04.06.2026

Simpson, JFAng
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle